

Satzung
des eingetragenen Vereins
D'Allgaier Stoi'klopf e.V.
beschlossen am 13.01.2018
mit Änderungen von 14.01.2023
Registergericht Kempten Nr. VR 734

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinsname

- (1) Der 1986 gegründete Verein führt den Namen „D'Allgaier Stoi'klopf e.V.“, Verein für Mineralogie, Petrographie, Geologie, Paläontologie und erdgeschichtliche Heimatpflege.
- (2) Das Signum des Vereins sieht wie folgt aus



und darf nicht verändert werden.

- (3) Der Sitz des Vereins ist Kempten/Allgäu. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist der Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V., Heidelberg (VFMG e.V.), als Kooperative Gruppe angegliedert.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Oberstes Ziel des Vereins ist Förderung und Pflege der Mineralogie, Petrographie, Geologie und Paläontologie. Dies wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Fachvorträge und Exkursionen
 - (b) Vorhalten einer Fachbibliothek
 - (c) Kontakt und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten und Universitäten sowie deren Vertretern
 - (d) Unterstützung der wissenschaftlichen Institute und Universitäten bei der Aufklärung noch offen stehender geowissenschaftlicher Themen und unerforschter Gebiete im Allgäu

- (e) Zusammenarbeit mit der VFMG e.V. und ihren Bezirksgruppen sowie anderen nationalen und internationalen Vereinen mit geowissenschaftlicher Zielsetzung.
 - (f) Ebenso soll der Heimatgedanke durch enge Kontakte und Zusammenarbeit mit Heimathäusern und -museen gepflegt werden.
- (2) Darüber hinaus sollen soweit möglich Kinder und Jugendliche an die Geologie und Erdgeschichte des Allgäus herangeführt und deren Interesse gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Es existieren folgende Mitgliedsarten:
 - (a) Vollmitglieder
 - (b) Familienmitglieder: hierbei handelt es sich um Ehegatten / Lebensgefährten oder Kinder eines Vollmitglieds
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Fördermitglieder
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind über das Verhältnis zur VFMG e.V. gem. § 1 (5) zu unterrichten und zu motivieren, der VFMG e.V. beizutreten. Eine Verpflichtung zum Eintritt in die VFMG e.V. besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

- (5) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder.
- (6) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins besonders unterstützen möchten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (8) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ausschluss begründende Sachverhalte liegen u.a. vor, wenn
 - (a) der Vereinsfrieden in fortwährender Weise unverhältnismäßig gestört wird, z.B. der Verein und die Mitglieder fortwährend herabgesetzt und herabgewürdigt werden
 - (b) aus Habgier die Natur ausgebeutet wird und dadurch nachhaltige Schäden an der Umwelt entstehen
 - (c) ein sonstiger Grund vorliegt, der einen Ausschluss rechtfertigt.Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder Anteilen des Vereinsvermögens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Von der Beitragsordnung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins. Der Schatzmeister ist über solche Vereinbarungen zu informieren.
- (3) Die Art und Höhe der Beiträge (z.B. auch Sachzuwendungen) von Fördermitgliedern wird durch den Vorsitzenden mit dem Fördermitglied vereinbart und festgeschrieben.
- (4) Rücklagenbildung ist zulässig, wenn dadurch sichergestellt wird, dass der Vereinszweck erfüllt wird.

§ 7 Spenden

- (1) Spenden dürfen nur für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein muss dem Spender auf Verlangen eine Bescheinigung ausstellen.

Organe und Gliederung

§ 8 Organe des Vereins sind die

- (1) Die Mitgliederversammlung und
- (2) die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - (b) die Mitglieder der Vorstandschaft zu entlasten
 - (c) die Vorstandschaft zu wählen
 - (d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - (e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - (f) die Beitragsordnung zu beschließen

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - (a) Bericht des/der Vorsitzenden
 - (b) Bericht des/der Schatzmeisters/in
 - (c) Bericht des/der Kassenprüfers/in
 - (d) Entlastung der Vorstandschaft, sofern sie ansteht
 - (e) Neuwahl der Vorstandschaft, sofern sie ansteht
 - (f) Wahl von des/der Kassenprüfer/in, sofern sie ansteht
 - (g) Sofern erforderlich Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - (h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Wenn beide abwesend sind, wird aus der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer abwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Antrag eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gem. § 14 bzw. § 15. anderweitig festgelegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Entlastungen und Wahlen sind jeweils personenbezogen durchzuführen.

§ 11 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schrift-/Protokollführer/in
 - (d) dem/der Schatzmeister/in
 - (e) dem/der Medienbeauftragten
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Der Vorsitzende darf dabei nicht das Amt des Schatzmeisters übernehmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Dieses gilt auch, wenn die Mitglieder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sich nicht an einem Ort versammeln dürfen.
- (3) Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben unter ihren Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Vorstandschaft im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (5) Eine Sitzung der Vorstandschaft wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt 7 Tage vorher schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.
- (6) Die Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. In zeitlich dringenden Ausnahmefällen oder wenn die Vorstandsmitglieder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, kann der Vorstand auch mittels Video-Konferenz, auf dem Schriftwege oder per Email abstimmen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall dann gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern der Vorstandschaft zugestellt.
- (8) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Im Falle des Ausscheidens des/der Vorsitzenden zwischen zwei Vorstandswahlen tritt der/die Stellvertretende Vorsitzende die Nachfolge an. Ein(e) neue(r) Stellvertretende(r) Vorsitzender kann in diesem Fall durch den Vorstand bestimmt werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind ein oder mehrere Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Weitere Nebenämter

- (1) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Vereins können Nebenämter geschaffen und besetzt werden. Beispiele für Nebenämter sind:
 - (a) Gerätewart: er hat die technischen Geräte zu überwachen und er hat sie Befugten (Vereinsmitgliedern) zur Verfügung zu stellen.
 - (b) Wahlleiter: er hat die Wahlen und die Entlastung der Organe zu leiten und zu überwachen. Niemand kann in eigener Sache Wahlleiter sein.

Auflösung / Satzungsänderung

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann durch die Vorstandschaft oder schriftlich von einem Mitglied beantragt werden
- (2) Die Satzung gilt als geändert, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder für den Änderungsantrag stimmt.
- (3) Sofern der Vereinszweck geändert wird, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
„Kinderhospiz im Allgäu e.V. - Förderverein für das Kinderhospiz St.
Nikolaus und den Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Allgäu,,
der es unmittelbar und ausschließlich für weitere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.